

Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt vom ...

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91)**, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.03.2018 (Drucksache-Nr. 2614/17) nachfolgende Satzung über die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger beschlossen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beteiligungsrat für die informelle Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Landeshauptstadt Erfurt. Der Beteiligungsrat soll die Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zur Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der Leitlinien für eine kooperative Bürgerbeteiligung befördern. Er ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Der Beteiligungsrat ist ein ehrenamtliches, beratendes Gremium nach der städtischen Hauptsatzung. Er soll neben Stellungnahmen zu Beteiligungskonzepten Handlungsempfehlungen erarbeiten, um die koordinierte und auf Dialog basierende Bürgerbeteiligung zu verbessern. Der Beteiligungsrat soll Ansprechpartner für die Zivilgesellschaft, die Stadtverwaltung und den Stadtrat für das Thema "Beteiligung" sein.

(3) Der Beteiligungsrat hat die Aufgabe,

- für die Vorhabenliste und die Bürgerbeteiligungskonzepte Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen abzugeben,
- die Stadtverwaltung und den Stadtrat bei geplanten Beteiligungsverfahren, insbesondere bei der Methodenwahl, Themenstellung und Umsetzung zu beraten,
- Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Stadtverwaltung und Stadtrat in Sachen Bürgerbeteiligung zu sein,
- die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Leitlinien einer kooperativen Bürgerbeteiligung zu begleiten und
- externe Partnerinnen und Partner zur Evaluation der Leitlinien auszuwählen.

(4) Das Informationsrecht des Beteiligungsrates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister an den Beteiligungsrat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beteiligungsrates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beteiligungsrat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- 15 Vertreterinnen/Vertreter der Bürgerschaft, darunter zwei Jugendliche unter 27 Jahre, die durch den Stadtjugendring benannt werden.

(2) Dem Beteiligungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- die zuständige Beigeordnete/der zuständige Beigeordnete der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter aus der jeweiligen Stadtratsfraktion,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der Dezernate der Stadtverwaltung,
- die Bürgerbeauftragte/der Bürgerbeauftragte der Landeshauptstadt Erfurt,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Vereins "Mehr Demokratie e.V."

(3) Sollten Vertreterinnen/Vertreter weiterer Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Bürgerinnen- und Bürgerarbeit beschäftigen, einen Aufnahmeantrag stellen, so können diese Mitglieder mit einfacher Mehrheit mit beratender Stimme aufgenommen werden.

§ 3 Bestätigung und Amtsdauer

(1) Die 15 Mitglieder des Beteiligungsrates aus der Bürgerschaft werden durch ein Losverfahren ermittelt. Nach einem öffentlichen Aufruf zur Teilnahme am Losverfahren zur Berufung in den Beteiligungsrat und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung die Auslosung der Mitglieder des Beteiligungsrates.

Anschließend beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt die Mitglieder des Beteiligungsrates.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten.

(3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Ist nach Ablauf der Amtszeit eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt die/der bis dahin amtierende Vorsitzende ihr/sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beteiligungsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

§ 4 Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beteiligungsrat wählt in seiner ersten Sitzung die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese/dieser erfüllt eine koordinierende Aufgabe innerhalb des Beteiligungsrates und leitet die regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Zusätzlich erfüllt die Vorsitzende/der Vorsitzende repräsentative Aufgaben gegenüber dem Stadtrat, der Bürgerschaft und der Verwaltung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Beteiligungsrat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(3) Der Beteiligungsrat hält regelmäßige öffentliche Arbeitstreffen ab. Bei Abstimmungen innerhalb des Beteiligungsrates sind nach Möglichkeit Konsensentscheidungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Beteiligungsrates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Mit der Einladung sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.

(5) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beteiligungsrates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.

(6) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Beteiligungsrates unterhält die Landeshauptstadt Erfurt eine Geschäftsstelle.

§ 5 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Sitzungen des Beteiligungsrates sind öffentlich.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beteiligungsrates. Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der zuständigen Beigeordneten/dem zuständigen Beigeordneten ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Beteiligungsrates.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beteiligungsrates oder eine Vertreterin/ein Vertreter berichtet einmal jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beteiligungsrates.

(5) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, die Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(6) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beteiligungsrates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsrates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.